

-Vorlage an den Gemeinderat-

Amt, Sachbearbeiter, Geschäftszeichen:		Datum:
Bauverwaltung, Wencke Heß		09.05.2022
☑ öffentliche Sitzung	des: (Gremium)	am:
	Gemeinderates	
□ nichtöffentliche Sitzung		25.05.2022
C		
Tagesordnungspunkt:		Anlage-Nr.:
Ausübung des Vorkaufsrechts für eine Waldfläche mit 29.171 qm (An		F
der Halde), Flrst. 96 gem. § 25 LWaldG		- 5 -

Sachverhalt:

Mit Datum vom 04.04.2022 ist ein Kaufvertrag bei der Gemeinde Gutach im Breisgau eingegangen. Kaufgegenstand ist eine Waldfläche An der Halde, Flurstück 96, mit 29.171 qm zu einem Kaufpreis von 38.895,00 €.

Aus Sicht der Verwaltung kann das gemeindliche Negativzeugnis in diesem Fall nicht erteilt werden. Die Gemeinde sollte gem. § 25 LWaldG von der Ausübung des Vorkaufsrechts Gebrauch machen. Ausschlussgründe gemäß § 25 Abs. 2 LWaldG, wonach das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden darf, liegen nicht vor.

Zu den Gründen:

Das dem Kaufvertrag zugrunde liegende Flurstück wird von Gemeindewaldflächen umschlossen oder grenzt an diese. Für die Gemeinde besteht ein Interesse an der Arrondierung ihrer Grundstücke zur besseren und leichteren Waldbewirtschaftung. Der Erwerb des Waldgrundstücks dient unmittelbar der Verbesserung der Waldstruktur. Auch aufgrund der Topografie, der fehlenden Erschließung und die nicht vorhandenen Wegerechte würden Konflikte bei der Holzabfuhr durch die Arrondierung vermieden werden.

Der im Kaufvertrag festgesetzte Kaufpreis ist nach Prüfung der Forstverwaltung bezogen auf den zu erwartbaren Waldwert (Summe aus Bodenwert und Bestandswert) unter Berücksichtigung der Lage und der Erschließung des Flurstücks verhältnismäßig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt der Verwaltung den Auftrag das Gemeindliche Vorkaufsrecht gem. Kaufvertrag vom 24.03.2022, UVZ 530/2022, geltend zu machen und alles Notwendige zu veranlassen.

